

# CORONA-BEDINGTE GÄSTE-REGISTRIERUNG

## Liebe Gäste, wir heißen Sie herzlich willkommen!

Aufgrund der aktuellen Landesverordnung bitten wir Sie um Ihre Bestätigung des Anlasses Ihrer Übernachtung. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation im Interesse der Gesundheit aller. **Vielen Dank!**



Gemäß den Bestimmungen der geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) ist eine Beherbergung von Gästen **nur dann gestattet, wenn es sich um eine zwingend notwendige Übernachtung handelt.**

- Gäste dürfen beherbergt werden, wenn es sich um eine zwingend notwendige, beruflich bedingte Übernachtung handelt. (z.B. Montage, Seminare).
- Gäste dürfen beherbergt werden, wenn es sich um eine Übernachtung aus medizinisch notwendigen Gründen handelt. (z.B. Reha, Therapie).
- Gäste dürfen beherbergt werden, wenn es sich um eine Übernachtung aus dringenden familiären Gründen handelt. (z.B. Wahrnehmung des Sorgerechts, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

Hiermit erkläre ich, die v. g. Bestimmungen und mir obliegenden Pflichten zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Ich erkläre hiermit rechtverbindlich, (zutreffendes bitte ankreuzen)

- dass es sich um eine zwingend notwendige **beruflich bedingte** Übernachtung handelt.
- dass es sich um eine Übernachtung aus **medizinischen Gründen** handelt.
- dass es sich um eine Übernachtung aus dringenden **familiären Gründen** handelt.

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Die Datenerhebung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der Vorgaben gemäß der geltenden Landesverordnung von Rheinland-Pfalz zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, und somit Erfüllung der Vorgaben für die Beherbergung von Gästen. Die Datenerhebung sowie Datenverwahrung erfolgen gemäß den DSGVO-Anforderungen.

Die Verwendung erfolgt zu keinen anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Kommunikations- und/oder Werbezwecken.

Die DSGVO-konforme Vernichtung der Daten erfolgt gemäß der landesrechtlichen Vorgaben nach 1 Monat ab Datenerhebung.